

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Piwarz MdL
CDU-Fraktion

Thema: **Programm von coloRadio am 19. Februar 2011**
Nachfrage zur Drucksache 5/5662

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Erkenntnisse erbrachte mittlerweile die Bewertung der Mitschnitte des Programms von coloRadio vom 13. und 19. Februar 2011 durch die SLM in medienrechtlicher Hinsicht?
2. Welche Erkenntnisse erbrachte mittlerweile die Bewertung der Mitschnitte des Programms von coloRadio vom 13. und 19. Februar 2011 durch die SLM im Hinblick auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten?

Dresden, 7. September 2011



Christian Piwarz MdL

Eingegangen am: 08. SEP. 2011

Ausgegeben am: 05. OKT. 2011

Der Staatsminister
Chef der Staatskanzlei

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1020
Telefax +49 351 564-1025

poststelle@
sk.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.34-0141.51/31/1

Dresden, 30. September
2011

Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Piwarz, CDU-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/6922
Thema: Programm von coloRadio am 19. Februar 2011 / Nachfrage zur
Drucksache 5/5662

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Erkenntnisse erbrachte mittlerweile die Bewertung der Mitschnitte des Programms von coloRadio vom 13. und 19. Februar 2011 durch die SLM in medienrechtlicher Hinsicht?

Die SLM hat Mitschnitte des Programms von coloRadio vom 13.02.2011 und 19.02.2011 ausgewertet. Die SLM schreibt hierzu:

„An beiden Demonstrationstagen wurde im Programm in Sondersendungen über die Demonstrationen und die Gegenaktivitäten live berichtet, indem fortlaufend über das aktuelle Geschehen bei der Demonstration der Rechts-extremen sowie den Gegendemonstrationen informiert wurde. Dies erfolgte vor allem auch durch live übertragene Anrufe von Personen, die sich an den Brennpunkten in der Stadt aufhielten. Neben der Berichterstattung wurden den Gegendemonstranten direkte Hinweise gegeben, an welchen Stellen die Blockaden Verstärkung benötigen.“

An beiden Demonstrationstagen wurde hingegen zu keinem Zeitpunkt zu Gewalt aufgerufen oder dazu, sich den Ordnungskräften aktiv zur Wehr zu setzen.“

Diese Art der Berichterstattung, insbesondere hinsichtlich des Umstandes, dass durch entsprechende Hinweise seitens der Moderatoren von coloRadio die Gegendemonstranten zu bestimmten Orten gelenkt wurden, wird von der SLM als problematisch im Hinblick auf die Verpflichtung zu unabhängiger und sachlicher Berichterstattung gemäß § 13 Abs. 1 SächsPRG bewertet:

Zwar sei zu berücksichtigen, dass der Veranstalter des Hörfunkprogramms coloRadio, der Radio-Initiative Dresden e.V., Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG sei und die Berichterstattung in

 VIAREgia
800 JAHRE
BEWEGUNG UND BEGEGNUNG
3 SÄCHSISCHE LANDESAUSSTELLUNG
GDRLTZ 2011

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

den Kernbereich der Rundfunkfreiheit falle, die Grenze der zulässigen Programmgestaltung sei aber dann erreicht, wenn das Rundfunkprogramm im Sinne einer bestimmten Meinungsäußerung instrumentalisiert werde.


Die SLM wird „den Veranstalter auf die Problematik hinweisen und auffordern, zukünftig für eine Programmgestaltung im Rahmen der geltenden Gesetze Sorge zu tragen.“ Im Wiederholungsfall seien, so die SLM, „förmliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.“

Die Ausführungen der SLM lassen keine Ermessensüberschreitungen oder einen Ermessensfehlgebrauch bei der rechtlichen Bewertung der Mitschnitte des Programms von coloRadio vom 13. und 19. Februar erkennen und bieten bereits deshalb keinen Anhaltspunkt für rechtsaufsichtliche Maßnahmen der Sächsischen Staatskanzlei.

Frage 2: Welche Erkenntnisse erbrachte mittlerweile die Bewertung der Mitschnitte des Programms von coloRadio vom 13. und 19 Februar 2011 durch die SLM im Hinblick auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten?

Verstöße gegen die Programmgrundsätze und die Grundlagen der Programmgestaltung (§§ 12, 13 SächsPRG) stellen keine Ordnungswidrigkeiten dar (vgl. Katalog des § 43 SächsPRG). Insofern wurden auch keine entsprechenden Verfahren eingeleitet. Eine Verfolgung von Straftaten obliegt der Staatsanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Beermann